

Merkblatt Kinder und Beihilfe

Die Bezeichnungen im Merkblatt gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

Berücksichtigungsfähigen Angehörigen der beihilfeberechtigten Personen wird Beihilfe gewährt. Zu diesen berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählen die Kinder, die im Familienzuschlag nach dem Thüringer Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Der Bemessungssatz beträgt für ein Kind 80%.

Der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten beträgt grundsätzlich 50%.

Geregelt wird dies in § 72 Thüringer Beamten-gesetz in Verbindung mit § 46 Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV).

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten 70%. Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Berechtigten 70%. Grundsätzlich bekommt der beihilfeberechtigte Elternteil den erhöhten Bemessungssatz, der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Allerdings können die beiden Elternteile dies auch abweichend vom Grundsatz regeln. Das bedeutet, wenn beide Elternteile Beamte sind, dann können sie eine Wahl treffen, wer von ihnen den erhöhten Bemessungssatz von 70% erhalten soll. Diese Berechtigtenbestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden, § 46 Abs. 2 ThürBhV.

Gehört ein Elternteil als Beamter jedoch einem Bundesland an, nach dessen Beihilfavorschriften eine feste Zuordnung für den erhöhten Bemessungssatz vorgesehen ist, gilt die Wahl als ausgeübt und der thüringer Elternteil kann nicht zusätzlich den erhöhten Bemessungssatz erhalten.

Die Wahl ist auf einem Formblatt, welches die Beihilfestelle zur Verfügung stellt, anzuzeigen. Das Formblatt ist auch über die Webseite der Beihilfestelle beim Thüringer Formularservice erhältlich (Berechtigtenbestimmung gemäß § 46 Abs. 2 ThürBhV).

Geburt des zweiten Kindes

Ein Elternteil ist beihilfeberechtigt und hat bisher einen Beihilfebemessungssatz von 50%. Das zweite Kind wird geboren. Der Bemessungssatz erhöht sich vorliegend von 50% auf 70% (siehe oben). Bei der beihilfeberechtigten Mutter betrifft das bereits die Aufwendungen für den Krankenhausaufenthalt aus Anlass der Geburt.

Bei Vorlage der Rechnung im Beihilfeantrag ist unbedingt darauf zu achten, dass nicht der Kurzantrag auf Beihilfe verwendet wird, sondern der ausführlichere Antrag auf Beihilfe. Darin ist die Geburt des Kindes anzuzeigen. Im Beihilfeantrag sind auch Angaben zur Krankenversicherung des Neugeborenen zu machen. Denken Sie auch daran, der Bezügestelle die Geburt zeitnah mitzuteilen.

Anderenfalls geht die Beihilfestelle noch von einem Bemessungssatz von 50% für die Mutter aus. Die geänderte Versicherungspolice (der Umfang der privaten Krankenversicherung reduziert sich auf 30%) ist nachzureichen.

Der neue Versicherungsumfang ist der Beihilfestelle zeitnah nachzuweisen, da anderenfalls eine Kürzung der Beihilfe wegen Überversicherung erfolgt. Denn Beihilfebemessungssatz und Versicherungsumfang dürfen in der Summe nicht mehr als 100% betragen.

Achten Sie beim nächsten Beihilfebescheid nach der Geburt auf eine eventuelle Kürzung. In diesem Fall lag der Beihilfestelle keine aktuelle Versicherungsbescheinigung vor.

Wegfall des Anspruchs auf Kinderanteil im Familienzuschlag

Erreicht ein Kind zum Beispiel das 18. Lebensjahr, fällt der Anspruch auf den Kinderanteil regelmäßig weg und damit endet auch für dieses Kind die Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe. Wenn dann nur noch ein Kind im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist, reduziert sich auch der zuvor gewährte erhöhte Beihilfebemessungssatz bei dem Elternteil von 70% auf 50%.

Sollte ein Anspruch auf Kinderanteil im Familienzuschlag weiterbestehen, ist dies mit der Bezügestelle zu klären und die Beihilfestelle entsprechend zu informieren.

Um eine Unterdeckung der Krankenversicherung zu vermeiden, ist der Versicherungsumfang beim Wegfall des Kindes bei dem Elternteil von den bisherigen 30% auf nunmehr 50% zu erhöhen. Der geänderte Versicherungsumfang ist der Beihilfestelle zeitnah mitzuteilen.

Aufwendungen für die Kinder

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für seine Aufwendungen nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags oder vergleichbarer Vergütungsbestandteile erhält

oder

den die Beihilfeberechtigten in einer gemeinsamen Erklärung bestimmt haben (§ 5 Abs. 6 ThürBhV).

Die Wahl ist auf einem Formblatt, welches die Beihilfestelle zur Verfügung stellt, anzuzeigen. Das Formblatt ist auch über die Webseite der Beihilfestelle beim Thüringer Formularservice erhältlich (Gemeinsame Erklärung gemäß § 5 Abs. 6 ThürBhV).

Gehört ein Elternteil als Beamter einem Bundesland an, nach dessen Beihilfevorschriften eine feste Zuordnung für die Aufwendungen des Kindes vorgesehen ist, gilt die Wahl als ausgeübt und der thüringer Elternteil kann keine Beihilfe für die Aufwendungen des Kindes erhalten.

Dabei ist auch zu beachten, wie das jeweilige Kind krankenversichert ist. Im Falle einer Mitgliedschaft in einer Gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. im Rahmen einer Familienversicherung bei einem gesetzlich versicherten Elternteil) verbleiben in den allermeisten Fällen keine beihilfefähigen Aufwendungen, da die Gesetzliche Krankenversicherung als Vollversicherung sämtliche Kosten übernimmt.

Elternzeit – beide Elternteile Beamte in Thüringen

Nimmt ein Elternteil die Elternzeit in Anspruch, erhält er für diese Zeit keine Besoldung (also auch keinen Familienzuschlag), hat aber in Thüringen weiterhin einen Beihilfeanspruch. Dann stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, die Berechtigtenbestimmung (wer erhält bei zwei oder mehr Kindern im Familienzuschlag den erhöhten Beihilfebemessungssatz von 70%) zwischen den Elternteilen zu regeln. Ohne eine solche Regelung erhält der Elternteil, welcher nunmehr den Familienzuschlag erhält, den erhöhten Bemessungssatz ab dem zweiten Kind.

Dabei ist auch über eine Anpassung der privaten Krankenversicherung nachzudenken.

Die Wahl ist auf einem Formblatt, welches die Beihilfestelle zur Verfügung stellt, anzuzeigen. Das Formblatt ist auch über die Webseite der Beihilfestelle beim Thüringer Formularservice erhältlich (Berechtigtenbestimmung gemäß § 46 Abs. 2 ThürBhV).

Pauschale Beihilfe

Hat sich ein Elternteil für das System der pauschalen Beihilfe entschieden, gilt diese Entscheidung auch für sämtliche Kinder. Ein Antrag auf Beihilfe für entstandene Krankenkosten ist dann ausgeschlossen.